

2977/J XXI.GP
Eingelangt am: 23.10.2001

ANFRAGE

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur
betreffend Bundesbeschaffung GmbH

Durch die 208. Verordnung des Bundesministers für Finanzen wurden jene Güter und Dienstleistungen bestimmt, die nach dem Gesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu beschaffen sind. Bei einigen der genannten Güter und Dienstleistungen scheint eine praktikable Handhabung gerade im Schulbereich kaum möglich. Im Bereich der Datenverarbeitung wird nicht nur die Anschaffung von PCs und Servern genannt, sondern auch Instandhaltung und sonstige Hardware. Unter den Anwendungsbereich der Verordnung fällt auch die Beschaffung von Treibstoffen sowie die Personen - und Güterbeförderung. Zur Illustration der Schwierigkeiten in Schulen seien einige Beispiele genannt, die uns nahe gebracht worden sind: „Ich stelle mir vor, ein Computer an der Schule braucht eine Graphikkarte, weil die alte nicht mehr funktioniert. Ich möchte nicht wissen, wie lange es braucht, bis das gewünschte Stück an die Schule kommt. Das Gerät steht also still. Wenn es sich um einen Fehler im Verwaltungsnetzwerk handelt, können wir die Schule schließen und ein paar Wochen Urlaub machen.“

„Unsere Schule besitzt eine Schneefräse. Dieser geht bei der Räumung das Benzin aus. Die Schule stellte einen Antrag an die Bundesbeschaffung GmbH, um 10 l Treibstoff zu beziehen bzw. die schriftliche Erlaubnis zu erhalten, diese zu kaufen.“

Nicht handhabbar scheint die Verordnung auch im Bereich von Personentransporten. Es kann ja wohl nicht ernsthaft daran gedacht sein, die Bundesbeschaffung GmbH bei Exkursionen mit der Frage zu betrauen, mit welchen Verkehrsmitteln diese erfolgen sollen:

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie beurteilen Sie die genannten Beispiele im Zusammenhang mit der Verordnung 208 des Finanzministers?

2. Muss bei Instandhaltungsarbeiten in Schulen im Bereich der Informationstechnologie sowie beim Ankauf von Hardwareelementen tatsächlich die Bundesbeschaffung Agentur die nötigen Veranlassungen treffen? Wenn nein, welche Schritte sind im Zusammenhang mit der genannten Verordnung zu setzen? Wenn ja, wie soll dieser Vorgang im Sinn einer effizienten Verwaltung ablaufen?
3. Wie ist die genannte Verordnung im Zusammenhang mit Personenbeförderungen im Schulbereich (Exkursionen, Sportwochen etc.) anzuwenden?
4. Schulautonomie wird von der Bundesregierung immer als wichtiges Ziel genannt. Stellt die genannte Verordnung im Bereich tagtäglicher Dienstleistungs - und Beschaffungsvorgänge nicht viel mehr einen Schritt in Richtung Zentralismus dar?
5. Wird es für die österreichischen Schulen noch weitere Klarstellungen geben, wie die genannte Verordnung in der Praxis anzuwenden ist?